



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]
Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 30159 Hannover

- Gläubiger -

gegen

[REDACTED]
- Schuldnerin -

Beteiligter:

OGV [REDACTED], Amtsgericht Celle;

wird die Erinnerung des Gläubigers vom 15.11.2005 gegen die Ablehnungsverfügung des Gerichtsvollziehers vom 03.11.2005 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Schuldnerin hat unter dem 31.08.2005 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Unter Ziff. 7 erklärte sie, einen PKW zu besitzen und zwar einen Mazda [REDACTED] Baujahr 2001, km-Stand ca.35.000 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], wobei der KFZ-Brief bei der [REDACTED] Bank sich befindet, die Eigentümerin sei. Unter Ziff. 10 a erklärte sie weiter, dass dieser PKW der Bank zur Sicherheit übereignet sei, da er auf Abzahlung gekauft sei und noch ca 3600,-€ offen stünden.

Der Gläubiger beantragte gegenüber dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung durch die Schuldnerin nachbessern zu lassen, da diese mangels Angabe der Fahrgestell-Nr. des PKW unvollständig sei. Der Gerichtsvollzieher lehnte dies mit Schreiben vom 03.11.2005 ab. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers.

Sie ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Gläubiger kann Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung nicht verlangen. Denn der PKW, den die Schuldnerin in Besitz hat und ihre Rechte daran sind ausreichend genug für eine mögliche Zwangsvollstreckung des Gläubigers angegeben. Denn bei einer möglichen Pfändung durch den Gläubiger ist die Pfändung des Rechtes der Schuldnerin sowie die Pfändung des Besitzes der Schuldnerin erforderlich (siehe Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdn.1502 ff). Hierfür bedarf es aber der Fahrgestell-Nr. des KFZ nicht.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht